BEBAUUNGSPLAN NR. 28/II DER GEMEINDE FULDABRÜCK "ÖSTLICH DER B 83" 1. ÄNDERUNG

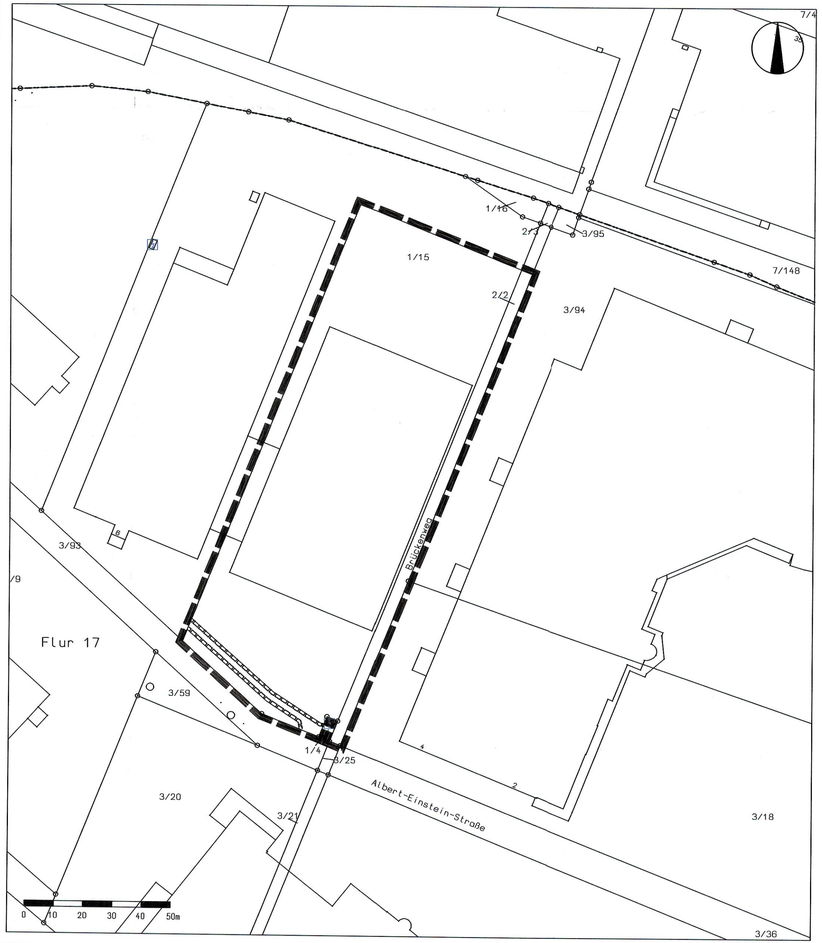

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Versorgungsunternehmen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Flur 3 — Flurgrenze/Flurnummer
- 90/1 — Flurstück und Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORBEMERKUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/II „Östlich der B 83" beinhaltet die Ergänzung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die der Art der Nutzung. Alle übrigen textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 28/II (vom 20.04.2000) bleiben unberührt.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Änderungsbereich ist die Lagerung und die Abgabe von Materialien für den Bau und den Ausbau von Gebäuden/Grundstücken sowie zu diesem Zweck dienende Geräte und Werkzeuge an Weiterverarbeiter und Endverbraucher zulässig. (Materialien der genannten Zweckbestimmung sind solche, die mit dem Gebäude/Grundstück dauerhaft verbunden werden und dort i.R. auch bei einem Nutzungswechsel verbleiben.)

KATASTERNACHWEIS

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Korbach

Korbach, den Im Auftrag

....

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wurde von der Gemeindevertretung am 26.02.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 11.03.2015 wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die Öffentlichkeit sich im Rathaus über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann und dass die Öffentlichkeit sich dort in der Zeit vom 19.03.2015 bis einschließlich 27.03.2015 zur Planung äußern kann. Zugleich wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.04.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen und am 13.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis einschließlich dem 22.06.2015. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich dem 22.06.2015.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am 23.07.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Fuldabrück, den 05.08.2015
.....
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk
Der Beschluss wurde am 05.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht; die Änderung des Bebauungsplans ist somit in Kraft getreten.

Fuldabrück, den 05.08.2015
.....
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung der Satzung erfolgt nach den Bestimmungen

des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert d. Gesetz vom 20. November 2014,

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert d. Gesetz vom 11. Juni 2013,

der Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert d. Gesetz vom 22. Juli 2011 und

der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011.

BEBAUUNGSPLAN NR. 28/II DER GEMEINDE FULDABRÜCK

„ÖSTLICH DER B 83"

1. ÄNDERUNG

Maßstab 1:1.000 **Juni 2015**

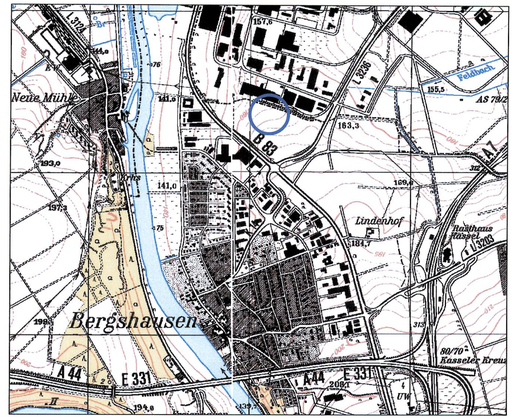

akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung
akp_ Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung
adresse_ Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel
telefon_ 0561.70048-68 **telefax_** -69 **e-mail_** post@akp-planung.de

hö/gö 06/2015